



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.3.2009  
K(2009) 2194 endgültig

**Betreff: Staatliche Beihilfe N 47d/2009 – Österreich – Rahmenregelung für vorübergehende Risikokapitalerleichterungen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 30. Januar 2009 meldete Österreich bei der Kommission die Rahmenregelung für Beihilfemaßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise an, die fünf spezifische Beihilfemaßnahmen umfasst. Gemäß dem Anmeldeformular werden diese spezifischen Maßnahmen im Einklang mit dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“<sup>1</sup> (nachstehend „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen“ genannt) abgewickelt. Mit der angemeldeten Maßnahme soll der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise in Österreich begegnet werden.
- (2) Die Kommission hat diese Anmeldung entsprechend den einzelnen Zielen dieser spezifischen Beihilfemaßnahmen in verschiedene Teilanmeldungen untergliedert: N 47a, N 47b, N 47c, N 47d, N 47e/2009. Die vorliegende Entscheidung betrifft die staatliche Beihilfe N 47d/2009. Mit dieser spezifischen Maßnahme, der Rahmenregelung für vorübergehende Risikokapitalerleichterungen (nachstehend „in Rede stehende Maßnahme“ genannt), werden vorübergehende Änderungen der Risikokapitalbeihilfen festgelegt.
- (3) Mit E-Mail vom 13. Februar 2009 forderte die Kommission zusätzliche Informationen sowohl über die Rahmenregelung zur Bekämpfung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise als auch über die verschiedenen Teilmaßnahmen, einschließlich über

---

<sup>1</sup> ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1, geändert am 25.2.2009. Die Änderung ist noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht (Website: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/horizontal.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/horizontal.html)).

Dr. Michael Spindelegger  
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A - 1014 Wien

die in Rede stehende Maßnahme, an. Österreich übermittelte mit einer E-Mail vom 5. März 2009, die am folgenden Tag registriert wurde, und einer E-Mail vom 13. März 2009, die am 17. März 2009 registriert wurde, Informationen.

- (4) Mit E-Mail vom 17. März 2009 forderte die Kommission weitere Informationen über die in Rede stehende Maßnahme an. Österreich antwortete mit E-Mail vom 18. März 2009, die am selben Tag registriert wurde.
- (5) Mit Schreiben vom 20. März 2009, das am selben Tage registriert wurde, übermittelte Österreich die mit oben genannten E-mails gesandten Informationen auf förmliche Weise.

## **2. BESCHREIBUNG**

### **2.1 Beschreibung der angemeldeten vorübergehenden Änderung der Risikokapitalregelungen**

- (6) Mit der in Rede stehenden Maßnahme, der Rahmenregelung für vorübergehende Risikokapitalerleichterungen, werden zwei Risikokapitalregelungen geändert:
  - Eigenkapitalgarantien, staatliche Beihilfesache N 160/2007. Die Kommission genehmigte diese Regelung am 19. Oktober 2007<sup>2</sup>.
  - Risikokapitalmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2007 – 2013“, staatliche Beihilfe N 554/2008.

Am Tag der Annahme der vorliegenden Entscheidung war diese Regelung noch nicht genehmigt. Österreich ist der Auffassung, dass diese Regelung in den Anwendungsbereich der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (nachstehend „Risikokapitalleitlinien“ genannt) fällt<sup>3</sup>. Österreich erklärte seine Absicht, diese Regelung in die in Rede stehende Maßnahme aufzunehmen. Daher wird diese Regelung zeitweilig unter den Vorübergehenden Rahmen fallen, vorausgesetzt die Kommission betrachtet sie als mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende staatliche Beihilfe, die mit den Risikokapitalleitlinien im Einklang steht.

Österreich wies darauf hin, dass die Aufnahme der geplanten Regelung in die in Rede stehende Maßnahme dem weiteren Verfahren und dem Ergebnis der laufenden beihilferechtlichen Prüfung der Sache N 554/2008 durch die Kommission in keiner Weise vorgeift.

- (7) Nach der in Rede stehenden Maßnahme sind folgende Änderungen an den beiden genannten Risikokapitalregelungen möglich:

---

<sup>2</sup> ABl. C 288 vom 30.11.2007, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

- Der Mindestanteil der Finanzierung von Risikokapitalmaßnahmen durch private Investoren zugunsten von KMU kann von den in den genehmigten Beihilferegelungen ursprünglich vorgesehenen 50 % auf 30 % der getätigten Investition abgesenkt werden.
  - Die in den Regelungen vorgesehenen Anlagetranchen dürfen vorübergehend von maximal 1,5 Mio. EUR auf maximal 2,5 Mio. EUR erhöht werden.
- (8) Österreich bestätigte, dass alle weiteren Elemente der oben genannten Regelungen unverändert bleiben.
- (9) Darüber hinaus bestätigte Österreich, dass
- eine Kumulierung der im Rahmen der in Rede stehenden Maßnahme gewährten Risikokapitalbeihilfe mit De-minimis-Beihilfen<sup>4</sup> für dieselben förderbaren Aufwendungen nicht möglich ist;
  - nach dem 1. Januar 2008 erhaltene De-minimis-Beihilfen, von den im Rahmen der angemeldeten Maßnahme für denselben Zweck gewährten Beihilfen abgezogen werden müssen;
  - die Kumulierungsvorschriften der Risikokapitalleitlinien für die angemeldete Maßnahme gelten.
- (10) Österreich verpflichtete sich, der in Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Berichterstattungspflicht nachzukommen.

## **2.2 Rechtsgrundlage, Laufzeit und Mittelausstattung**

- (11) Die angemeldete Maßnahme wird auf folgenden Rechtsgrundlagen basieren:
- im Hinblick auf die genehmigte Beihilferegelung N 160/2007: Konjunkturbelebungs-gesetz 2008 und KMU-Förderungsgesetz
  - im Hinblick auf die angemeldete Beihilferegelung N 554/2008: Risikokapitalmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie für die Haftungsübernahme in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- (12) In den Bewilligungsbestimmungen der beiden Beihilferegelungen wird auf die vorliegende Entscheidung verwiesen.
- (13) Im Hinblick auf die genehmigte Beihilferegelung N 160/2007 tritt die in Rede stehende Maßnahme tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Kommission in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Im Hinblick auf die angemeldete Beihilferegelung N 554/2008 tritt die in Rede stehende Maßnahme am Tag der Genehmigung dieser Beihilferegelung durch die Kommission auf der Grundlage der Risikokapitalleitlinien in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2010 treten die in Punkt 2.1 weiter oben beschriebenen vorübergehenden

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

Änderungen der in der angemeldeten Maßnahme enthaltenen Beihilferegelungen außer Kraft, so dass diese Regelungen wieder in ihrer ursprünglich genehmigten Form gelten.

- (14) Vorläufigen Schätzungen zufolge geht Österreich davon aus, dass auf der Grundlage der angemeldeten Maßnahme in den Jahren 2009 und 2010 Auszahlungen in Höhe von 25 Mio. EUR geleistet werden.

### **3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

#### **3.1 Vorliegen einer staatlichen Beihilfe**

- (15) Die in der Entscheidung zur Genehmigung der Risikokapitalregelung „Eigenkapitalgarantien“ (staatliche Beihilfe N 160/2007) durch die Kommission vorgenommene beihilferechtliche Würdigung bleibt unverändert.
- (16) Die noch nicht genehmigte Beihilferegelung „Risikokapitalmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2007 – 2013“ (staatliche Beihilfe N 554/2008) wird in die angemeldete Maßnahme aufgenommen, sofern die Kommission entscheidet, dass sie mit den Risikokapitalleitlinien und somit gemäß Artikel 87 Artikel 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

#### **3.2 Rechtmäßigkeit der Beihilfe**

- (17) Österreich hat die Änderungen an den Beihilferegelungen vor Anwendung der Änderungen angemeldet und ist so seinen Verpflichtungen nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen.

#### **3.3 Vereinbarkeit der Beihilfe**

- (18) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen geprüft.
- (19) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Österreich die Rahmenregelung für Beihilfemaßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise, innerhalb derer die in Rede stehende Maßnahme eine spezifische Maßnahme darstellt, gemäß dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen angemeldet hat, und dass sie der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise in Österreich begegnen soll.
- (20) Weiters hält es die Kommission gem. Punkt 4.6.2 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für angemessen, für einen vorübergehenden Zeitraum den Safe-Harbour-Schwellenwert für Risikokapitalinvestitionen anzuheben, um die Eigenkapitallücke wieder zu schließen, und die geforderte Mindestbeteiligung von Privatinvestoren auf 30 % auch für Maßnahmen zugunsten von KMU in Nicht-Fördergebieten auf 30 % zu senken. Beihilfe unter den Regelungen, die von der in Rede stehenden Maßnahme geändert werden, wird Risikokapitalbeihilfe sein und soll den negativen Auswirkungen auf den Risikokapitalmarkt für KMU in ihren frühen Wachstumsphasen begegnen, indem sie den Zugang zu Risikokapital erleichtert. Die vorgeschlagenen vorübergehenden Änderungen bewegen sich in den Grenzen, die vom Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen festgelegt werden, wie weiter unten, in Erwägungsgründen (23) und (24) gezeigt werden wird.

- (21) Mithin sind die vorgeschlagenen Änderungen ein erforderliches, geeignetes und angemessenes Mittel sind, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Österreichs zu beheben. Deshalb, und vorausgesetzt dass alle maßgeblichen Voraussetzungen gem. Vorübergehendem Gemeinschaftsrahmen erfüllt sind, was im Folgenden geprüft werden wird, ist Abschnitt 4.1 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens erfüllt.
- (22) Erstens wird die in Rede stehende Maßnahme nur für Beihilferegelungen gelten, die nach den Risikokapitalleitlinien genehmigt wurden bzw. werden. Nach Punkt 4.6.2 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens fällt die angemeldete Maßnahme somit in den Geltungsbereich des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens.
- (23) Die angemeldete vorübergehende Erhöhung der im Rahmen der Regelung zulässigen Anlagetranchen von maximal 1,5 Mio. EUR auf maximal 2,5 Mio. EUR steht im Einklang mit Punkt 4.6.2 Buchstabe a des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens.
- (24) Die angemeldete vorübergehende Senkung des in den ursprünglich genehmigten Risikokapitalregelungen vorgesehen Mindestanteils von 50 % bei der Finanzierung von Risikokapitalmaßnahmen durch private Investoren zugunsten von KMU auf einen Mindestanteil von 30 % steht im Einklang mit Punkt 4.6.2 Buchstabe b des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens.
- (25) Die Laufzeit der angemeldeten Maßnahme endet am 31. Dezember 2010 und entspricht somit der für die in Rede stehenden Änderungen zulässigen Laufzeit gemäß Punkt 4.6.2 Buchstaben a und b des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens.
- (26) Österreich wird den unter Punkt 4.7 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens festgelegten Kumulierungsvorschriften Rechnung tragen.
- (27) Österreich hat sich verpflichtet, die Berichts- und Kontrollvorschriften nach Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens einzuhalten.

### **3.4 Schlussfolgerung**

- (28) Angesichts der vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldeten Änderungen der in Erwägungsgrund (5) genannten Regelungen den Anforderungen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens entsprechen.

## **4. ENTSCHEIDUNG**

- (29) Im Hinblick auf die genehmigte Beihilferegelung N 160/2007 ist die Kommission der Auffassung, dass die vorübergehenden Änderungen auf der Grundlage der in Rede stehenden Maßnahme mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag vereinbar sind, und erhebt keine Einwände gegen die Anwendung der in Rede stehenden Maßnahme.
- (30) Sofern die Kommission die Beihilferegelung N 554/2008 für mit den Risikokapitalleitlinien vereinbar erklärt, wird obige Schlussfolgerung auch für diese Regelung gelten.
- (31) Die Kommission weist Österreich darauf hin, dass es zur Vorlage jährlicher Berichte über die Anwendung der Beihilferegelung verpflichtet ist und zehn Jahre lang

ausführliche Aufzeichnungen über die Beihilfegewährung zur Verfügung halten muss. Diese Aufzeichnungen, die der Kommission auf Anfrage vorzulegen sind, müssen alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um nachvollziehen zu können, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt wurden.

- (32) Die Kommission weist Österreich ferner darauf hin, dass die Kommission nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von jeder beabsichtigten Neufinanzierung, Änderung oder Umgestaltung der Beihilferegulung zu unterrichten ist, sofern es sich nicht um das automatische Auslaufen der Änderung der Regelung handelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Neelie Kroes  
Mitglied der Kommission